

gefunden. Ich habe auch ferner bemerkt, daß, wenn die Anträge, die Herr v. Egidy vorhin eingebracht hat und die von der Kammer unterstützt worden sind, hineinkämen, die Deconomie der gesetzlichen Bestimmung gänzlich verloren gehen würde. Ich glaube daher, daß nunmehr die ganze Paragraphe einer Umarbeitung unterworfen werden müßte, und daß solche nunmehr folgendermaßen lauten dürfte: „Ausgenommen von den Vorschriften §§. 15 und 17 sind die nach §. 1 a. dieses Gesetzes zur Jagd auf ihren eigenen Grundstücken Berechtigten, insofern sie bloß auf solchen die Jagd ausüben wollen, die verpflichteten Forst- und Jagdbeamten, deren Gehülfsen und Lehrlinge, jedoch nur hinsichtlich der betreffenden ihnen anvertrauten Reviere, und die Zöglinge der Forstacademie in Betreff des für sie zur Uebung bestimmten Reviers.“ Ich gehe dabei von der Ansicht aus, daß es nunmehr weder der Erwähnung der Uniformen, noch auch der Distinction zwischen königlichen und Privatdienern bedürfen wird, wenn man im Allgemeinen bloß sagt: „die verpflichteten Forst- und Jagdbeamten, deren Gehülfsen und Lehrlinge, jedoch nur hinsichtlich der betreffenden ihnen anvertrauten Reviere“, und übrigens den Satz wegen der Zöglinge unverändert läßt. Ich habe anheimzugeben, ob diese Fassung im Allgemeinen Beifall findet, dann würde sie dem Antrage der Deputation zu substituiren sein, ohne ihm übrigens Eintrag zu thun.

v. Egidy: Soweit ich als Antragsteller in der Sache besonders interessirt bin, glaube ich die Erklärung abgeben zu können, daß ich vollkommen mit der Fassung, wie sie Herr Secretair v. Polenz vorgelesen hat, einverstanden bin. Es ist darin Alles getroffen, was ich wünsche, das genügt mir vollkommen.

Graf Einsiedel-Wolkenburg: Es ist mein Bedenken durch die Fassung, welche Herr v. Polenz vorgelesen hat, ebenfalls vollkommen beseitigt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der erste Antrag des Herrn v. Polenz zurückzuziehen sein.

Secretair v. Polenz: Insofern mein erster Antrag vollkommen in meinem jetzigen enthalten ist, kann ich kein Bedenken finden, wenn die Kammer auf den zweiten eingeht, den ersten zurückzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Der erste Antrag des Herrn v. Polenz ist also, dafern sich Niemand dagegen erhebt, zurückgenommen.

Staatsminister v. Friesen: Ich würde doch bitten, daß Herr v. Polenz die Güte hätte, die Fassung seines Antrags nochmals vorzulesen; es ist mir ein Bedenken beigegangen. Nach der Gesetzesvorlage und nach dem Deputationsgutachten war man nicht der Ansicht, daß die Forstbeamten nur innerhalb der Reviere, wo sie angestellt sind, frei sein sollten, sondern überhaupt. Insofern dürfte nun der Vorschlag des Herrn v. Polenz wieder eine neue Abweichung enthalten; auch

weiß ich nicht, ob man sagen kann: „Forst- und Jagdbeamten, deren Gehülfsen und Lehrlingen, jedoch nur hinsichtlich der ihnen anvertrauten Reviere.“ Das würde mir auch nicht die ganz richtige Fassung zu sein scheinen.

Secretair v. Polenz: Ich habe allerdings geglaubt, daß der Parität wegen nützlich und nothwendig sein würde, auch die Forstbeamten der Lösung von Jagdkarten zu unterwerfen, insofern sie in andern Revieren jagen; übrigens würde das Bedenken des Herrn Ministers, welches in dem Worte „ihnen“ liegt, wohl begründet sein; allein es ließe sich beseitigen, wenn man das Wort „ihnen“ in „Ersteren“ änderte, nämlich so: „Ausgenommen von der Vorschrift der §§. 15 und 17 sind die nach §. 1 a. dieses Gesetzes zur Jagd auf eigenen Grundstücken Berechtigten, insofern sie bloß auf solchen die Jagd ausüben wollen, und die verpflichteten Forst- und Jagdbeamten, deren Gehülfsen und Lehrlinge, jedoch nur hinsichtlich der betreffenden Ersteren anvertrauten Reviere.“

Präsident v. Schönfels: Es hat sich Niemand gegen die Zurückziehung des ersten Antrags des Herrn v. Polenz erhoben, es ist daher derselbe als zurückgenommen zu betrachten.

v. Mostik und Jändendorf: Ich muß um Entschuldigung bitten; ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, das Amendement des Herrn v. Polenz nochmals vorzulesen.

Präsident v. Schönfels: Ich war eben im Begriff, es zu thun. Die §. 18 soll nach der Ansicht des Herrn Secretair v. Polenz folgendermaßen lauten: „Ausgenommen von den Vorschriften §. 15 und 17 sind die nach §. 1 a. dieses Gesetzes zur Jagd auf ihren eigenen Grundstücken Berechtigten, insofern sie bloß auf solchen die Jagd ausüben wollen, die verpflichteten Forst- und Jagdbeamten, deren Gehülfsen und Lehrlinge, jedoch nur hinsichtlich der betreffenden Ersteren anvertrauten Reviere, und die Zöglinge der Forstacademie in Betreff des für sie zur Uebung bestimmten Reviers.“ Motivirt ist dieser Antrag bereits, und ich habe zu fragen: ob die Kammer denselben zu unterstützen gedenkt? — Er ist hinreichend unterstützt.

Präsident v. Schönfels: Ich weiß nun nicht, ob Herr v. Egidy gemeint ist, seine beiden Amendements, wie es vorhin schien, zurückzuziehen?

v. Egidy: Allerdings; meine Amendements fallen in meritis mit dem Antrage des Herrn v. Polenz ganz zusammen.

Präsident v. Schönfels: Auch diese Amendements sind durch die Unterstützung Eigenthum der Kammer geworden, und ich frage: ob die Kammer gestattet, daß auch diese Amendements zurückgenommen werden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es steht nun neben dem Deputationsgutachten nur allein der Antrag des Herrn v. Polenz.